

BÜRGER INFORMATIONEN- UND BETEILIGUNGSSATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungszweck	1
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Allgemeine Informationspflichten	2
§ 4 Ausschluss von der Veröffentlichung.....	3
§ 5 Informationszugang, Informationsnutzung und Kostenregelung	4
§ 6 Bürgerauskunft	5
§ 7 Bürgerantrag.....	5
§ 8 Antragsvoraussetzungen, Auskunftsstellen	6
§ 9 Bescheidung des Antrags.....	6
§ 10 Online Petitionen und Bürgerbefragungen.....	7
§ 11 Inkrafttreten, Sonstige Bestimmungen	7

§ 1 Satzungszweck

Es ist Aufgabe der Stadt Chemnitz und der Stadtverwaltung, konsequent die Informationsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte der Chemnitzer Bürger zu verbessern. Das Vertrauen in das Handeln von kommunaler Politik und Verwaltung soll durch mehr Transparenz gestärkt werden, ohne die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung unzumutbar einzuschränken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Informationen** sind insbesondere technische, rechtliche, wirtschaftliche Aufzeichnungen unabhängig von der Art ihrer Darstellung oder Speicherung,
2. **Behörden** sind alle amtlichen Stellen der Stadt Chemnitz einschließlich der Eigenbetriebe, soweit sie im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung tätig werden. Hierunter fallen auch alle der Aufsicht der Stadt Chemnitz unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes. Soweit sich die Stadt Chemnitz zur Erfüllung ihrer Aufgaben juristischer oder natürlicher Personen des Privatrechtes bedient, hat der Einwohner Anspruch gegenüber der Stadt Chemnitz auf Bereitstellung der entsprechenden Information nach Maßgabe dieser Satzung.
3. **Informationssystem** ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach dieser Satzung veröffentlichten Informationen enthält.
4. **Antragsteller** sind zum Zeitpunkt der Antragstellung wahlberechtigte Bürger der Stadt Chemnitz.
5. **Online Plattform** ist ein virtueller Platz im World Wide Web der es wahlberechtigten Bürgern der Stadt Chemnitz ermöglicht, mit der Stadtverwaltung und dem Stadtrat zu kommunizieren und insbesondere Anträge einzureichen oder sich an Meinungsumfragen zu beteiligen.

§ 3 Allgemeine Informationspflichten

1. Der allgemeinen Informations- und Veröffentlichungspflicht unterliegen Anträge, Anfragen, Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte, sowie Vorlagen der Verwaltung zur Entscheidungsfindung der städtischen Gremien. Zu veröffentlichen sind insbesondere weiter Dienstanweisungen, Handlungsempfehlungen, Subventions- und Zuwendungsbescheide zu Gunsten der Stadt, Haushalts-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, Statistiken, Datensammlungen, Kataster, Berichte, Verwaltungsvorschriften, öffentliche Pläne, unveröffentlichte Gerichtsentscheidungen mit Beteiligung der Stadt, soweit diese der Behörde vorliegen.
2. Zu veröffentlichen sind weiter alle Satzungen, öffentlich-rechtlichen Verträge, sonstige Verwaltungsanweisungen, schriftliche Allgemeinverfügungen, sowie Satzungen oder Gesellschaftsverträge, sowie Beteiligungsverhältnisse an juristischen Personen gleich welcher Rechtsform an denen die Stadt beteiligt ist.

3. Das Recht von Betroffenen oder Verfahrensbeteiligten nach anderen Vorschriften Akteneinsicht in ihren Angelegenheiten z.B. gemäß § 29 VwVfG zu beanspruchen, wird durch diese Satzung weder eingeschränkt noch ersetzt.

§ 4 Ausschluss von der Veröffentlichung

1. Schutzwürdige personenbezogene Daten sind in Veröffentlichungen unkenntlich zu machen. Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, ist nur auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag zu gewähren, wenn
 - a) er durch Gesetz erlaubt istoder
 - b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl bzw. von Rechtsgütern im Sinne von § 823 BGB erfolgtoder
 - c) die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erlangung personenbezogener Daten glaubhaft zu machen. Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung solcher Daten durch den Antragsteller ist im Fall von Satz 2 b) durch gesonderte Verpflichtungserklärung des Antragstellers zu regeln oder auszuschließen.

2. Personalakten sind von der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht ausgenommen. Soweit Informationen Gegenstand einer gesetzlich vorgeschriebenen nicht öffentlichen Beratung oder Sitzung sind, ist eine Veröffentlichung soweit gesetzlich zulässig auf den Gegenstand und das Ergebnis einer eventuellen Beschlussfassung beschränkt.
3. Von der Veröffentlichungs- und Auskunftspflicht ausgenommen sind Informationen soweit und solange durch deren Bekanntgabe der Verfahrensablauf von Vertragsverhandlungen aller Art, eines Gerichtsverfahrens, eines Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder eines Disziplinarverfahrens beeinflusst oder gefährdet würde oder der Stadt hierdurch erheblicher Schaden entstehen könnte.
4. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes sind die Informationen nach Maßgabe der Satzung zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.
5. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, durch deren Weitergabe einem Vertragspartner oder einem Dritten ein erheblicher Schaden entstehen würde oder die auf

Grund besonderer Vereinbarungen geschützt werden müssen. Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

6. Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe der Satzung zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

§ 5 Informationszugang, Informationsnutzung

1. Informationen im Sinne von § 3 sind durch die Behörde soweit wie möglich im Volltext oder anderer elektronischer Form im Informationssystem zu veröffentlichen. Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein. Der Zugang zum **Informationssystem ist kostenlos**. Er wird über öffentlich zugängliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren. Der Zugang kann von einer Anmeldung abhängig gemacht werden, um Datenmissbrauch einzugrenzen. Dies gilt nicht, wenn der Zugang über ein Info Büro gemäß § 8 oder in Räumen der Stadtverwaltung bzw. Informationsterminals der Stadt erfolgt.
2. Soweit Informationen im Informationssystem nicht zur Verfügung stehen, hat der Antragsteller Recht auf Einsicht bei der Behörde in die betreffenden Dokumente. Er darf dann auf eigene Kosten Kopien anfertigen. Akten und Dokumente sind auf Antrag einem anwaltlichen Vertreter des die Information begehrenden Antragsteller zur Akteneinsicht in dessen Kanzlei für maximal 5 Werktage zur Verfügung zustellen, soweit dies Art und Umfang erlauben. Für die Aktenversendung ist die Erhebung einer Kostenpauschale zulässig.
3. Soweit die Veröffentlichung von Dokumenten aus technischen oder rechtlichen Gründen unmöglich oder zu aufwendig ist (z.B. Planunterlagen, Gutachten etc.), sind Informationen hierzu in einem gesonderten Register mit Hinweis auf die Behörde, bei der Einsicht genommen werden kann, zu erfassen.
4. Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutz- und Urheberrechte frei. Bei der Veröffentlichung von Informationen ist deren Herkunft kenntlich zu machen.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, sämtliche Einzelheiten zur Veröffentlichung durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Verwaltungsvorschrift ist durch den Stadtrat zu genehmigen.

§ 6 Bürgerauskunft

1. Eine von 25 Antragstellern unterschriebene an die Stadtverwaltung schriftlich gerichtete Anfrage (Bürgerauskunft), muss von dieser bearbeitet und in angemessener Frist beantwortet werden. Für Inhalt, Umfang und Verfahren werden die Regelungen für eine Anfrage von Stadträten analog angewandt, soweit nicht besondere Datenschutzvorschriften gelten. Im Antrag ist ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter zu benennen, der für das weitere Verfahren die Antragsteller vertritt.
2. Anträge auf Bürgerauskunft werden zentral erfasst. Das Register hierzu ist öffentlich zu machen. Soweit die Behörde eine Auskunftserteilung ablehnen will, hat sie die Anfrage unverzüglich dem Petitionsausschuss der Stadt vorzulegen, der darüber zu entscheiden hat, ob und wie die Auskunft zu erteilen ist. Die Entscheidung des Petitionsausschuss ist für den Antragsteller nicht anfechtbar. Die Entscheidung des Petitionsausschuss ist für die Behörde bindend, soweit diese nicht zweifelsfrei gegen geltendes Recht verstößt.
3. Erteilte Bürgerauskünfte sind zu veröffentlichen. Zum gleichen Gegenstand können Anfragen zurückgewiesen werden, wenn eine Auskunft bereits erteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Anfragen mehr als 24 Monate liegen.
4. Für die Bearbeitung der Bürgerauskunft wird eine Pauschalgebühr erhoben, die im Voraus mit Einreichung der Anfrage zu bezahlen ist.

§ 7 Bürgerantrag

1. Ein von 200 Antragstellern unterschriebener an die Stadt schriftlich gerichteter Antrag (Bürgerantrag), muss von dieser in angemessener Frist bearbeitet werden. Für Inhalt, Umfang und Verfahren werden die Regelungen für einen Antrag einer Stadtratsfraktion analog angewandt, soweit nicht besondere Vorschriften gelten oder in dieser Satzung Anderes bestimmt ist.
2. Der Antrag muss Namen, Vornamen und Adresse der Antragsteller enthalten. Im Antrag ist ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter zu benennen, der für das weitere Verfahren die Antragsteller vertritt. Bürgeranträge werden zentral erfasst. Das Register hierzu ist öffentlich zu machen.
3. Der Antrag ist unverzüglich dem Petitionsausschuss der Stadt vorzulegen, der darüber zu entscheiden hat, ob und wie der Antrag behandelt wird. Der Petitionsausschuss kann den Antrag anderen Ausschüssen oder dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Er

kann den Antrag zudem als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zurückweisen.
Der Antrag ist offensichtlich unbegründet wenn :

- a) Der Gegenstand des Antrags bereits auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats oder eines seiner Ausschüsse zur Abstimmung steht.
 - b) Der Gegenstand des Antrags sich auf Themen bezieht, die nicht in den Rechtskreis der Stadt Chemnitz fallen. Ausreichend ist allerdings, dass auf Grund eines eventuellen Beschlusses die Stadtverwaltung rechtmäßig zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden kann.
 - c) Der Antrag sich gegen ein Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid richtet.
4. Dem Vertreter ist, wenn die Zurückweisung beabsichtigt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Sitzung des Petitionsausschuss zu geben. Dem Vertreter ist, wenn der Antrag anderen Ausschüssen oder dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme (Rederecht) in einer Sitzung zu geben. Das Rederecht kann zeitlich (nicht unter 3 Minuten) begrenzt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, Einzelheiten zur Form der Antragstellung und zum Verfahrensablauf durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Verwaltungsvorschrift ist durch den Stadtrat zu genehmigen.
 5. Die Entscheidung des Petitionsausschuss ist nicht anfechtbar und für den Stadtrat und seine Ausschüsse bindend.
 6. Zum gleichen Gegenstand können Bürgeranträge zurückgewiesen werden, wenn hierüber bereits entschieden wurde. Dies gilt nicht, wenn zwischen den Anträgen mehr als 24 Monate liegen.
 7. Für die Bearbeitung des Bürgerantrags wird eine Pauschalgebühr von 200.- € erhoben, die im voraus mit Einreichung des Antrags zu bezahlen ist.

§ 8 Antragsvoraussetzungen, Auskunftsstellen

1. Die Stadtverwaltung hat mindestens in jedem Wahlkreis eine Einrichtung (Info Büro) vorzuhalten, in der ein öffentlicher Zugang zum Informationssystem der Stadt besteht und bei dem Anträge nach dieser Satzung gestellt bzw. eingereicht werden können. Die Öffnungszeiten dieser Einrichtung müssen so gestaltet werden, dass Antragsteller auch in Ihrer Freizeit Gelegenheit zur Informationsbeschaffung und Antragstellung haben. In den Infobüros können auch Unterlagen zur Einsicht

2. Anträge auf Zugang zu Informationen sind schriftlich zu stellen. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist mit Ausnahme des Bürgerantrags zulässig.
3. Für Bürgerauskunft und Bürgerantrag ist die Identität der Antragsteller nachzuweisen. Sie sind erst nach Prüfung der Wahlberechtigung der Antragsteller zulässig. Ein Nachweis der Identität ist durch Beifügung einer Kopie des Personalausweis oder Beglaubigung der Unterschriftsleistung möglich. Die Beglaubigung der Unterschrift kann in den Infobüros und Bürgerservicestellen erfolgen.

§ 9 Bescheidung eines Antrags

1. Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.
2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.
3. Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist angemessen verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.
4. Für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung können Gebühren, Zinsen und Auslagen in einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 10 Online Petitionen und Bürgerbefragungen

1. Das Petitionsrecht der Bürger wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt. Die Stadtverwaltung richtet für Petitionen wahlberechtigter Bürger eine Online Plattform ein,

über die Petitionsanträge eingereicht werden können. Für Online Petitionen ist eine Anmeldung erforderlich.

2. Die Stadtverwaltung richtet für Bürgerbefragungen eine Online Plattform ein, die es ermöglicht an Meinungsumfragen aller Art teilzunehmen. Zur Teilnahme ist eine allgemeine Anmeldung bei der Stadtverwaltung erforderlich. Nach dieser Anmeldung erhält der Antragsteller eine anonymisierte Zugangsberechtigung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Einzelheiten durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Verwaltungsvorschrift ist durch den Stadtrat zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten, Sonstige Bestimmungen

1. Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgezeichnet worden sind, nur soweit sie in elektronischer Form vorliegen.
2. § 6b Absatz 1 Satz 2 KomWG wird dahingehend ergänzt, dass Unterstützungsunterschriften in Infobüros und Bürgerservicestellen der Stadt, sowie im Rathaus geleistet werden können.
3. Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Satzung sind innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten herzustellen.
4. Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Chemnitz den XX 2014